

Mitteilungs- und Amtsblatt




der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf,
Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

Jahrgang 26

Freitag, den 31. März 2017

Nummer 3



OSTERN, OSTERN, AUFERSTEHEN.
LIND UND LEIS` DIE LÜFTE WEHN.
HELL UND FROH DIE GLOCKEN SCHALLEN:
OSTERGLÜCK DEN MENSCHEN ALLEN!

VOLKWEISHEIT / VOLKSGUT

FROHE OSTERN & SCHÖNE FEIERTAGE

wünscht Ihnen im Namen des Gemeinderates
Struppen, der Ortschaftsräte Struppen-Siedlung
und Thürmsdorf

Dr. Rainer Schuhmann
Bürgermeister

Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein
Amtliche Bekanntmachungen
Kirchliche Nachrichten
Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten
Vereinsnachrichten
Wir gratulieren
Verschiedenes

Seite 2
Seite 4
Seite 9
Seite 10
Seite 10
Seite 13
Seite 13

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Information

Verbrennen von Pflanzenabfällen nur in Ausnahmefällen zulässig

In den Monaten April und Oktober kann man auf vielen Grundstücken immer wieder die Unsitte des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen beobachten. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Abfälle vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten sind, z. B. durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren.

Wenn notwendig, sind diese vorher zu häckseln oder zu schreddern. Ist eine solche Eigenverwertung nicht möglich, besteht in zweiter Linie die Pflicht, die im Abfallkalender festgelegten Grünschnittsammlungen zur Entsorgung zu nutzen. Sollte eine Entsorgung nach den genannten Möglichkeiten nicht möglich oder nicht zumutbar sein, können pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken ausnahmsweise verbrannt werden.

Dabei ist zu beachten:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefährdungen oder Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
2. Das Verbrennen ist nur im Zeitraum vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. Oktober, werktags in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich zulässig.
3. Zum Anzünden und zum Unterstützen des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete bzw. mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.
4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden: 1,5 km von Flugplätzen, 200 m von Autobahnen, 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen und von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Ihr Ordnungsamt

Frühjahrsputz

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,

die Bauhofmitarbeiter werden wieder die Gemeindestraßen nach dem Winter reinigen, bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten!, hier nochmal zur Erinnerung ein Auszug aus der Straßenreinigungssatzung

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Soweit entlang einer öffentlichen Straße keine Gehwege vorhanden sind, sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen gilt ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

3. Den Gehwegen gleichgestellt im Sinne dieser Satzung sind auch die kombinierten Geh- und Radwege, die Parkstreifen und -buchten und die Sicherheitsstreifen sowie die jeweiligen Straßenrinnen.
4. Friedhofs-, Kirch- sowie Wander- und Eigentümerwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
5. Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur erschließenden Straße, so erstrecken sie die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 4 genannten Flächen für die an dem der Straße liegenden Grundstücke.

§ 4

Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers im Sinne des Satzes 1 Straßenanlieger. Als Straßenanlieger gelten auch die unter Satz 1 und 2 bezeichneten Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte solcher Grundstücke, die an die in § 3 genannten Flächen grenzen.
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (Gesamtschuldner sowie Wohnungs- und Teileigentümer), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung o.ä.) sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

1. Die Gehwege, die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die unselbstständigen Grünstreifen sind bei Bedarf unverzüglich zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.
2. Bei der Reinigung ist der Staubbildung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht auf die Fahrbahn, in die Straßenrinnen oder in die offenen Gewässer oder Entwässerungsanlagen geschüttet und nicht den Nachbarn zugeführt werden.

*Dr. Schuhmann
Bürgermeister*

Die Gemeinde Gohrisch stellt ein

Kassenmitarbeiter/in Waldbad Cunnersdorf (April – September)

- Tätigkeiten als Kassierer/in und im Kiosk des Freibades
- Reinigungs- und Pflegearbeiten im Innen- und Außenbereich
- Information und Betreuung unserer Badegäste

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freundliches und sicheres Auftreten
- Bereitschaft zu Überstunden und zur Arbeit am Wochenende

Wir bieten Ihnen:

- Saisonarbeitsplatz dort, wo andere Urlaub machen
- angemessene Entlohnung für eine abwechslungsreiche Tätigkeit

Ihre Bewerbungen senden Sie bitte bis spätestens 15. April 2017 an:

Stadtverwaltung Königstein, Personal, Goethestraße 7 in 01824 Königstein

Wir senden keine Unterlagen zurück. Gerne können Sie aber einen frankierten Rückumschlag beilegen. Andernfalls vernichten wir die Unterlagen drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Informationen aus der Verwaltung

Gemeindeverwaltung Struppen
Hauptstraße 48, 01796 Struppen
Tel. 035020 70418, Fax 035020 70154,
E-Mail: gemeinde@struppen.de
www.struppen.de

Bauhof Struppen
Telefon 0157 86253643

Kinderhaus Struppen
Telefon 035020 776833
E-Mail: kinderhaus@struppen.de

Grundschule Struppen
Telefon 035020 70455
E-Mail- grundschule@struppen.de

www.struppen.de Grundschule und Kindereinrichtungen

Öffnungszeiten Gemeinde Struppen**Bürgerbüro:**

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Vom 24. April bis 5. Mai bleibt das Bürgerbüro geschlossen.

Sprechzeit Bürgermeister: Dienstag, 13:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung!

Kommunale Wohnungsverwaltung, EMV Dresden, Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Königstein

Einwohnermeldewesen, Sachgebiet Gewerbe		
Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	7:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

**Allgemeine Verwaltung/Ordnungswesen/
Sozialwesen/Bauamt/Kämmerei/Standesamt**

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Bürgermeister nach Vereinbarung!

Telefonnummern Stadtverwaltung Königstein	
Sekretariat	Tel. 035021 99750
Meldeamt	035021 99710
Hauptamt	035021 99713
Ordnungsamt	035021 99719
Bauamt	035021 99732
Steuern	035021 99722
Kasse	035021 99724

Notrufnummern

<i>Versorger</i>	<i>Telefonnummer</i>
Wasser	0351 50178882
Abwasser	035021 60046 01702 786755
Gas	0351 50178880
Strom	0351 50178881

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läscher, Telefon 03596 581837) anzumelden.

Die Stadt Königstein/Sächs. Schweiz hat eine Stelle im kommunalen Vollzugsdienst zu besetzen

Wir suchen Sie zur Unterstützung der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in Königstein und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Gohrisch, Struppen, Rosenthal-Bielatal und Kurort Rathen mit den dazugehörigen Ortsteilen.

Ihre Aufgabe besteht darin, den ruhenden Verkehr zu überwachen und damit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Wir erwarten von Ihnen den Führerschein Klasse B, eine hohe arbeitszeitliche Flexibilität, insbesondere Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen, besondere psychische Belastbarkeit und hohe Motivation mit einem freundlichen und sicheren Auftreten.

Es handelt sich um eine geringfügig Beschäftigung, saisonbedingt vom 1. April bis zum 31. Oktober.

Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Bewerber/innen, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind und die Voraussetzungen und das Interesse für diese Stelle mitbringen.



Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis **28. April 2017** an:
Stadt Königstein, Personal, Goethestraße 7
in 01824 Königstein

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 4. April 2017, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen eine Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängen.

Dr. Schuhmann, Bürgermeister

Hinweis: Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung kann eine Woche vor der Sitzung unter www.struppen.de „Aktuelles“ eingesehen werden.

Öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf findet am Mittwoch, dem 5. April 2017, 18:30 Uhr bei Joachim Gerstemann, Bärensteinstraße 5 statt.

J. Gerstemann, Ortsvorsteher

Öffentliche Ortschaftsratssitzung Struppen-Siedlung

Am Donnerstag, dem 6. April 2017, 19:15 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Struppen Siedlung statt.

B. Verdang, Ortsvorsteherin

Einwohnerversammlung Naundorf

Am Donnerstag, dem 13. April 2017 findet 19:00 Uhr im Versammlungsraum, Wehlener Straße 14, ehem. Schule, eine Einwohnerversammlung statt.

Dr. Schuhmann, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse Gemeinderat Struppen

Beschluss Nr. 18-03/17 07.03.2017

Beschlussfassung zur Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	13
davon JA – Stimmen:	13
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und

§ 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Struppen ist eine Einrichtung der Gemeinde Struppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus fünf Ortsfeuerwehren, die folgende Namen führen:

- Freiwillige Feuerwehr Struppen
- Freiwillige Feuerwehr Thürmsdorf
- Freiwillige Feuerwehr Naundorf
- Freiwillige Feuerwehr Weißig
- Freiwillige Feuerwehr Ebenheit

(2) Neben den aktiven Abteilungen bestehen:

- Alters- und Ehrenabteilung,
- Jugendfeuerwehr.

(3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren den Ortsfeuerleitern und ihren Stellvertretern.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten,

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu

- Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist die körperliche und charakterliche Eignung für den Feuerwehrdienst und die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildungen. Bewerber müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs.4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein, in begründeten Ausnahmefällen kann hier der Bürgermeister in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuerleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerleiter verpflichtet. Das neue Mitglied ist durch Unterschriftsleistung auf gewissenhafte Pflichterfüllung zu belehren. Die Aufnahme erfolgt für 12 Monate auf Probe, nach der Probezeit entscheidet der Ortswehreiter dieser Ortswehr zusammen mit dem Feuerwehrausschuss über die Übernahme des Mitgliedes.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Einer Aufnahme stehen insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4**Beendigung des Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr:

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Pflichten dauernd unfähig ist,
- er durch Beschluss des Feuerwehrausschusses entlassen oder ausgeschlossen wird.
- bei Eintritt von Ungeeignetheit im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich seinem Ortswehrleiter anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5**Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlichen Gemeindeführer und den Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter und den Stellvertreter zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben insbesondere:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss an mindestens 20 Diensten teilnehmen. In Härtefällen entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(6) Die aktiven Angehörigen haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter oder seinen/seinem Stellvertreter/n rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbarem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses oder den Ausschluss veranlassen.

(8) Der Gemeindeführer hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm vorgebrachten Vorwürfe zu äußern

§ 6**Jugendarbeit**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Struppen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Gemeinde Struppen“. Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich
- zurücknehmen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung mit einzubeziehen.

(7) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden durch Beschluss vom Feuerwehrausschuss bestellt.

§ 7**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird für die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern seiner Abteilung gewählt.

§ 8**Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9**Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

- die Hauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss und
- die Wehrleitung (Gemeindewehrleitung und Ortswehrleitungen).

§ 10**Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr zu geben.

(2) Die Hauptversammlung wählt die Wehrleitung.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Einsatzabteilung der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(7) Für die Ortsfeuerwehren gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 entsprechend, die Niederschrift über die Hauptversammlung ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 11**Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern sowie den Mannschaftssprechern.

(2) Schriftführer, Gerätewart und Jugendfeuerwehrwart nehmen von Amts wegen beratend an den Ausschusssitzungen teil.

(3) Der Feuerwehrausschuss tagt zweimal pro Jahr. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12**Wehrleitung**

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter, sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter.

(2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur:

- wer der Feuerwehr aktiv angehört,
- über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
- die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit der Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige entsprechend FwDV jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrleiter zu überwachen und dem Feuerwehrausschuss diese zur Beschlussfassung vorzulegen,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- die Tätigkeit des Gerätewartes und des Jugendfeuerwehrwartes zu kontrollieren,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeinderäte zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstverpflichtung oder wenn Sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

§ 13 Unterführer

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer führen die Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 14

Schriftführer, Mannschaftssprecher, Gerätewart

(1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich.

(3) Jede Ortsfeuerwehr wählt ihren Mannschaftssprecher für die Dauer von 5 Jahren. Die Mannschaftssprecher vertreten die Interessen der Kameraden im Feuerwehrausschuss.

(4) Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben und der Wehrleitung zu melden. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrausschuss bestellt.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 10 dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss von dem Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind alle Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(6) Die Wahl der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind die Feuerwehrangehörigen

der aktiven Abteilungen und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Wahlen der jeweiligen Mannschaftssprecher erfolgen nach derselben Regelung.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift der Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Ergebnis der Wahl nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder dessen Stellvertreters nicht zustande oder stimmen die Gemeinderäte dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen vom 18.12.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 18.01.2012 außer Kraft.

Struppen, 14.03.2017

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Beschluss Nr. 19-03/17 07.03.2017

Einvernehmen der Gemeinde für eine Bauvoranfrage: Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern auf dem Flurstück 35 c, Hauptstraße, 01796 Struppen

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen **mit Vorbehalt** hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Zuwegung zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 und Abs. 4 Sächs-BO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	13
davon JA – Stimmen:	9
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	4
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 20-03/17 07.03.2017

Nutzungsänderung mit Umbau und Sanierung- Schloss Struppen,

Los 1611 - Malerarbeiten, Vergabe der Bauleistung

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Malerarbeiten mit der **Auftragssumme**

2.972,93 € Brutto an die Firma: **Malermeister Oese**
Kiefernweg 4
01809 Dohna

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	13
davon JA – Stimmen:	12
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 21-03/17 07.03.2017

Nutzungsänderung mit Umbau und Sanierung- Schloss Struppen,

Los 1622 - Elektroinstallation, Vergabe der Bauleistung

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Elektroinstallation mit der **Auftragssumme 11.545,02 € brutto** an die Firma: **Elektro Noack**
Rudolf- Renner- Str. 50
01796 Pirna

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	13
davon JA – Stimmen:	12
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 22-03/17 07.03.2017**Nutzungsänderung mit Umbau und Sanierung- Schloss Struppen,****Los 1621 - Sanitärinstallation, Vergabe der Bauleistung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Sanitärinstallation mit der **Auftragssumme 8.979,07 € brutto** an die Firma: **Hans- Jörg Schurz**
Hauptstr. 32b
01796 Struppen

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	13
davon JA – Stimmen:	13
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 23-03/17 07.03.2017**Nutzungsänderung mit Umbau und Sanierung- Schloss Struppen,****Los 1612 - Rauchabzugsanlage Vergabe der Bauleistung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Rauchabzugsanlage mit der **Auftragssumme 5.447,82 € brutto** an die Firma: **Dachdeckermeister Giza**
Hauptstr. 4
01796 Struppen

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	13
davon JA – Stimmen:	13
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 24-03/17 07.03.2017**Nutzungsänderung mit Umbau und Sanierung- Schloss Struppen,****Los 1610 - Fliesenlegerarbeiten, Vergabe der Bauleistung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Fliesenlegerarbeiten mit der **Auftragssumme 6.890,54 € brutto** an die Firma:
FHS- Ausbau GmbH
Alte Bahnhofstr. 1
09488 Thermalbad Wiesenbad
OT Wiesa

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	13
davon JA – Stimmen:	12
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 25-03/17 07.03.2017**Nutzungsänderung mit Umbau und Sanierung- Schloss Struppen,****Los 1609 - Parkettarbeiten, Vergabe der Bauleistung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Parkettarbeiten mit der **Auftragssumme 7.824,25€ brutto** an die Firma: **Innenausbau Aulhorn GmbH&Co.KG**
Marktgasse 4
01744 Dippoldiswalde

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	13
davon JA – Stimmen:	13
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 26-03/17 07.03.2017**Nutzungsänderung mit Umbau und Sanierung- Schloss Struppen,****Los 1605 - Innenputzarbeiten, Vergabe der Bauleistung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Innenputzarbeiten mit der **Auftragssumme 6.878,20€ brutto** an die Firma:

Baubetrieb Sebastian Grubert
Dürrbacher Str. 354
02943 Boxberg

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	13
davon JA – Stimmen:	11
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	2
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Amtstierärztin Benita Plischke informiert**Tierseuchenbekämpfung - Bienen****Medikamentöse Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroatose**

Für die medikamentöse Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroatose gemäß Richtlinie des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (Sächs.ABI. S. 1363), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABI.SDR. S. 2553),

erfolgt auch 2017 die kostenlose Auslieferung der Medikamente über das Amt für Verbraucherschutz, Referat Veterinär-dienst.

Folgende Festlegungen sind zu beachten:

1. Grundlage für die Medikamentenbestellung ist die erfolgte Meldung der Anzahl der Völker und die entsprechende Beitragszahlung an die Sächsische Tierseuchenkasse.

2. Je gemeldetes Volk erhält der Imker
- 50 ml Oxalsäuredihydrat (3,5%) **oder**
 - 0,5 l Ameisensäure (60 %ig) **oder**
 - 2 Schalen Apiguard pro Volk

Bei der Bestellung von Oxalsäuredihydrat ist zu berücksichtigen, dass der Hersteller nur Packungsgrößen zu je 500 ml in den Verkehr bringt. Um den ordnungsgemäßen Umgang mit diesem Medikament zu sichern, bedeutet das, dass an Imker mit weniger als 10 Völkern nur Ameisensäure oder Apiguard abgegeben wird (bitte auch bei Vereinen beachten!).

3. Der Bezug erfolgt über das Amt für Verbraucherschutz, Referat Veterinärdienst des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Bestellung ist bis **15.04.2017** durch die Imkervereine oder nicht organisierte Imker anzumelden.

Für die Bestellung kann das dafür vorgesehene Formblatt verwendet werden, welches im Internet unter www.landratsamt-pirna.de/ref-veterinaerdienst-aktuell.html verfügbar oder im Amt für Verbraucherschutz erhältlich ist.

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 Amt für Verbraucherschutz
 Schloßhof 2/4
 01796 Pirna
 Tel. 03501 515-2401

Kirchliche Nachrichten

Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf

Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle (Änderungen sind möglich.):

täglich	08:00 Uhr	Hl. Messe
sonntags	09:00 Uhr	Hl. Messe

Palmsonntag

09.04.2016	10:00 Uhr	Hl. Messe
------------	-----------	-----------

Kar- und Osterliturgie

<u>Gründonnerstag</u>	20.00 Uhr	anschl. Ölbergstunde
-----------------------	-----------	----------------------

Karfreitag

Kreuzweg,		
für Klein und Groß	10.00 Uhr	
Karfreitagliturgie	15.00 Uhr	

Samstag

Osternacht mit Osterfeuer	20.00 Uhr	
---------------------------	-----------	--

Ostersonntag

Hl. Messe	09.00 Uhr	
Osterandacht	15.00 Uhr	

Ostermontag

Hl. Messe	09.00 Uhr	
Andacht	15.00 Uhr	

Wir wünschen allen ein schönes und gesegnetes Osterfest!

Wallfahrt

Am **01.05.** um 15.00 Uhr beginnt die Eröffnung der Maiandacht mit anschließender Prozession. Ausklingen lassen wir den Nachmittag gemeinsam bei Kaffee und Kuchen.

kommende Wallfahrtstage: 25.06., 16.07., 20.08., 17.09. und 18.10.

Anfragen und Anmeldungen:
 richten Sie bitte an die Verwaltung der Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf:
 Tel. 035020 756-0,
 E-Mail: verwaltung@ferien-naundorf.de.

Struppener Kirchgemeinde

Monatspruch April

*Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten?
 Er ist nicht hier, er ist auferstanden.
 Lukas 24,5.6*



Gottesdienste in der Struppener Kirche

Datum	Sonntag	Uhrzeit	Struppen
02.04.	Judika	9.00 Uhr	Gottesdienst Pfarrer Epperlein
14.04.	Karfreitag	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Pfarrer Günzel
16.04.	Ostersonntag	9.00 Uhr	Familiengottesdienst Pfarrer Günzel

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde

Christenlehre und

Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

14:00 Uhr und 14:15 Uhr Flöten

14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

Konfirmanden

immer mittwochs 17:00 Uhr in Pirna

Junge Gemeinde

nach Vereinbarung

Chor

Montag, 3. u. 24. April, jeweils 19:30 Uhr im Pfarrhaus Struppen

Ehepaarkreis

Mittwoch, 26. April in Pirna, Uhrzeit wird noch bekannt gegeben

Kirchenvorstandssitzung

Montag, 10. April, jeweils 18:30 Uhr im Pfarrhaus

Kirchenputz

Am 06. April findet ab 16:00 Uhr wieder der Frühjahrsputz in unserer Kirche statt.

Wir hoffen auf viele fleißige Helfer.

Osterkrippe in der Struppener Kirche

Unsere Christenlehrekinder werden am Montag vor Ostern die Osterkrippe aufbauen. Zunächst wird Jesu Kreuzigung gezeigt, anschließend die Grablegung, die Auferstehung und dann ab 24. April die Emmaus-Jünger. A. Grothe

Familiengottesdienst

am Ostersonntag, dem 16. April um 9:00 Uhr mit anschließendem Kirchenkaffee in der Struppener Kirche. Sie sind herzlich eingeladen.

Osternestsuche

Wie bereits in den vergangenen Jahren haben einige fleißige „Osterhasen“ dafür gesorgt, dass ihr Kinder im Anschluss an den Familiengottesdienst am Ostersonntag ein Osterei finden könnt; suchen müsst ihr aber selber. A. Grothe

Kantate-Chortreffen

Seit 14 Jahren laden sich die Chöre der Kirchgemeinden Liebstadt-Ottendorf und Struppen am Sonntag Kantate (lat. = singet) abwechselnd ein, um den Gottesdienst gemeinsam musikalisch zu gestalten. Dieser besondere Singegottesdienst findet dieses Jahr in Struppen statt.

Lassen Sie sich zu diesem Jubiläum ganz herzlich einladen, am 14. Mai um 9:00 Uhr in unsere Kirche zu kommen. Anschließend besteht beim Kirchenkaffee noch die Möglichkeit zu Begegnungen und Gesprächen.

E. Pätzold

www.kirchgemeinde-struppen.de

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

Die Qual der Berufswahl

Rechtsanwaltsfachangestellte, Mechatroniker, Erzieher oder vielleicht doch lieber weiterführende Schule - die Frage, wie es nach der Oberschule weitergehen soll, beschäftigt jede Schülerin und jeden Schüler. Da die Antwort auf diese Frage nicht leicht zu finden ist und alle zahlreiche unterschiedliche Interessen bzw. Begabungen haben, will die Oberschule Königstein auch in diesem Bereich eine Unterstützung bieten. So organisierte sie mit großer Unterstützung der intersyst GmbH aus Dresden (www.onkel-sax.de) in diesem Schuljahr eine zweite Praktikums- und Ausbildungsmesse, die am 07.03.2017 in der Schulturnhalle stattfand.

Über 20 Firmen aus der unmittelbaren Umgebung, aber auch aus der Region Dresden- Pirna- Neustadt - Sebnitz präsentierten einen Vormittag lang liebevoll und fantasie reich ihr Unternehmen sowie vorhandene Ausbildungsmöglichkeiten in rund 50 Berufsgruppen. Die Schüler der Klassen 7 bis 10 hatten nicht nur Gelegenheit zu intensiveren Gesprächen, sondern auch dazu, sich praktisch auszuprobieren oder bei verschiedenen Vorträgen die einzelnen Berufsfelder genauer kennenzulernen. Nicht nur sie staunten darüber, wie vielfältig die Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in unserer unmittelbaren Umgebung sind. Auch die Lehrer, die Schulleitung und Herr Bürgermeister Kummer lernten im Gespräch zahlreiche Angebote kennen. Zum Schluss waren sich alle einig - das wollen wir im nächsten Jahr wieder machen, da es uns hilft etwas mehr Klarheit über die Eingangsfrage zu erhalten.

Wir danken allen Beteiligten für ihre aktive Mitwirkung und freuen uns schon jetzt auf die nächste abwechslungsreiche Ausbildungsmesse an der Oberschule Königstein!

Ulrike Cizek
Schulleiterin

Vereinsnachrichten

Faschingsclub Struppen e. V.

Der Fasching in Struppen ist vorbei und beendet ...

... auf jeden Fall! Vielleicht zur Genugtuung derer, die sich mit der närrischen Zeit wohl nie so richtig anfreunden werden.

Aber für alle, die wieder richtig viel Spaß und Freude an der närrischen Zeit in Struppen hatten und haben, sei hier festgestellt:

Nach dem Fasching ist **vor** dem Fasching!

Eine turbulente 42. Faschingssaison ging für den Faschingsclub Struppen am Aschermittwoch traditionell zu Ende.

Viele Narren nutzten die Veranstaltungen auf dem Saal des Mittelgasthofes um ausgelassen zu tanzen und zu feiern.

Auf jeden Fall haben uns unsere Gäste richtig verstanden, da ja durch das Motto:

„Ni rum eiern, in Struppen feiern!“ eigentlich alles gesagt war.

Um allen Gästen schöne Stunden zu ermöglichen, waren wieder viele Mitglieder des Clubs aktiv. Es funktioniert in jedem Jahr nur als Gesamtleistung und setzt viel persönliche Freizeit und Arrangement voraus. Danke an die Mitglieder des Faschingsclub Struppen e. V.

Ein Dank in diesem Zusammenhang auch an alle Minifunkenkinder und an die Eltern. Ohne sie wäre der Fasching in Struppen nur halb so schön!

Und wer dabei war, kann die aufgeregten und doch glücklichen Kinder kaum vergessen.

Und es schließt sich der Kreis damit, hier ein Dankeschön an unsere Senioren auszusprechen. Die ältesten Fans des Fa-

schings in Struppen sorgten mit ihrer finanziellen Unterstützung zum Seniorenfasching wieder dafür, dass wir auch weiterhin viel in die Kinder- und Jugendarbeit im Faschingsclub investieren können.

Und da hier gerade so viel gedankt wird, sollte nicht vergessen werden, unsere Jugendfreunde des Jugendclub Struppen zu erwähnen. Die Zusammenarbeit mit Nicole Kürschner und ihrem Team klappt reibungslos und sichert allen Gästen weitere Höhepunkte zum Fasching in Struppen.

Ach ja, der Mittelgasthof! Leider konnten wir die Zusammenarbeit mit unseren neuen Betreibern noch nicht testen. (Thema Gasthof wäre sicher einen weiteren Artikel wert!)

Nutzung bewährter Kontakte in einer solchen Situation zahlt sich aber aus.

Besser als das Team der Bäckerei/Catering Bohse macht's in Struppen keiner!

Danke an Jürgen und Simon, sowie eure fleißigen Mitarbeiterinnen!

Nun nochmal kurz zum Programm der 42. Faschingssaison.

Also, liebe Leute! Feiert auch weiter viele Feste in Struppen!

Aber, denkt dran laut **kann** es sein, gute Musik **muss** es sein, ladet auf alle Fälle die Nachbarn ein und seid gut bekannt mit den Ordnungshütern! Alles klar?

Im Bilderteil soll dazu nochmal eine kleine Nachlese erfolgen. Manuela Böthig hat die Fotos dazu ausgewählt.





Und gibt es am 11. November 2017 eine Schlüsselübergabe auf dem Saal?

Na klar, warum denn nicht?

Große Frage, da der Präsident des Faschingsclub Struppen e. V. zur letzten Veranstaltung seinen Abschied verkündet hatte.

Nun wird es doch noch persönlich!

Liebe Närrinnen und Narren, Freunde des Faschingsclub Struppen, liebe Mitglieder der Vereine von Struppen, nach 15 Jahren als Präsident des Faschingsverein Struppen e. V. möchte ich die Amtsgeschäfte in jüngere Hände abgeben!

Was in der Politik in unserem Land nicht denkbar erscheint, nicht an der Macht zu kleben und selbstherrlich im Posten zu verharren, werde ich in unserem Verein umsetzen!

Im Faschingsclub sind alle Voraussetzungen geschaffen, um mit den jüngeren Generationen unseren legendären Fasching in

Struppen zu erhalten, weiterzuentwickeln und die Brauchtums- pflege zu bewahren.

Mein Platz bleibt weiterhin fest im Verein und sicher werden wir auch in den nächsten Jahren gemeinsam auf dem Saal schöne Veranstaltungen organisieren.

Freuen wir uns auf den frischen Wind ...

Bleibt dem Fasching in Struppen treu, haltet bis November durch, bis es in Struppen auf dem Saal wieder heißt:

Struppen - Schelle – Schelle

Die Mitglieder des Faschingsclub Struppen e. V. wünschen allen Lesern eine schöne Zeit!

Volker Schwarz

Präsident des Faschingsclub Struppen e. V.



Frühlingsfest

am 8. April 2017, ab 17.00 Uhr am Schloss Thürmsdorf

mit Schatzsuche für unsere Kinder

Für Ihr leibliches Wohl sorgen wir mit leckeren Speisen und Getränken

Freiwillige Feuerwehr
Thürmsdorf
Feuerwehrverein e. V.
Thürmsdorf



Struppener Skatmeisterschaft 2016



Bereits die 9. Struppener Skatmeisterschaft fand im Jahre 2016 statt.

Es wurden 4 Turniere gespielt, die komplett in die Wertung kamen.

Es beteiligten sich durchschnittlich 25 Skatfreunde pro Turnier. Neben Spielern aus Struppen, auch Teilnehmer aus Pirna, Heidenau, Bad Schandau, Königstein und Dresden.

Das Vereinshaus des SV Struppen war wiederum gastliche Spielstätte.

Im Ergebnis der Jahresauswertung konnte Skatfreund Bernd Leuschke aus Heidenau, der bereits 2011 zum Skatmeister gekürt wurde, als Jahresbester geehrt werden.

Traditionell erhielt er den Eintrag im Wanderpokal und persönlich den Einzelpokal.

Ergebnisliste der 10 Besten

Leuschke, Bernd	6693	1
Albani, Rainer	6572	2
Morgenstern, Jürgen	6551	3
Czaplicki, Mareno	6418	4
Schäfer, Heinz	6217	5
Wehner, Hartmut	6085	6
Hebold, Torsten	6013	7
Böhme, Hartmut	5620	8
Drechsel, Reiner	5381	9
Hergesell, Peter	5266	10

Herzliche Gratulation den Besten.

Die Struppener Skatmeisterschaft 2017 hat bereits mit 2 Turnieren am 27.01. und 10.03.2017 begonnen.

Kerstin Seifert
Wolf-Dieter Grobe

Der SV Struppen informiert

Aus ALT mach NEU - Umfangreiche Baumaßnahmen in der Vereinsgaststätte abgeschlossen



Vom 06.01.17 - 26.01.17 wurde die Vereinsgaststätte ehrenamtlich durch viele fleißige Hände neu gestaltet. Die Decke wurde mit Trockenbau neu abgehängt, mit Deckenspots und indirektem Licht ausgestattet. Das Holz wurde neu behandelt, Decke und Wände neu gestrichen! Auch die Bar erstrahlt in neuem Glanz ...

Zudem wurde in der Küche und Bar der Fußboden erneuert, alte Leitungen und Rohre entfernt, die Elektrik erneuert und eine komplett neue Kucheneinrichtung installiert.

Dies hat viel Schweiß gekostet und wurde teilweise am Wochenende oder nach der Arbeit abgeleistet.

Der Verein bedankt sich ausdrücklich bei allen Helfern, insbesondere bei Tilo Ulbrich, Ronny Donschachner, Kai Krebs und unserem Struppener Urgestein „Lucky“! Mit guten Ideen und viel Tatkraft ist es vor allem euer Verdienst ... Riesig, was ihr da geleistet habt!!!

Auch bedanken wir uns unter anderem bei der ortsansässigen Dachdecker-Firma Giza, die uns unter anderem mit Material aushalf! Ganz herzlichen Dank an alle Beteiligten.

Der Vorstand
SV Struppen e. V.



Kulturscheune Naundorf

Der Meister der Schatten

Scherenschnitt/Animationsfilm
Silhouettenfilm

in Naundorf - Kulturscheune

Mittwoch, der 12. April, 14:30 Uhr

Eintritt: 3,00 €
Vorbestellung über Tel.: 70678 oder 70323
Gastronomische Versorgung ist gesichert!



Der Heimatverein Naundorf lädt sehr herzlich ein!

Struppener Maibaumsetzen

Zum traditionellen Maibaumsetzen lädt die Feuerwehr Struppen alle Einwohner am 30.04.2017 ab 17.00 Uhr auf dem Parkplatz am Mittelgasthof ein.

Für das leibliche Wohl von Groß und Klein werden die Bäckerei Bohse und der Jugendclub Struppen sorgen. Unsere kleinen Gäste können sich an einer Rundfahrt mit dem Feuerwehrauto sowie am Üben mit der Kübelspritze erfreuen, bevor wir im Laufe des Abends den beliebten Lampionumzug durch unseren Ort starten.

Auf ein zahlreiches Erscheinen sowie gemütliches Beisammensein freuen wir uns.



gez. Kamerad Wenke

Wir gratulieren



Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

in Struppen

Frau Elisabeth Karpati am 04.04. zum 80. Geburtstag

in Naundorf

Frau Ria Schwenke am 06.04. zum 80. Geburtstag

Herrn Georg Thieme am 24.04. zum 75. Geburtstag

in Thürmsdorf

Frau Helga Piela am 08.04. zum 80. Geburtstag

Verschiedenes

Der Trägerverbund der 48h-Aktion im LK SOE informiert

48h-Aktion 2017 – Seid dabei!

... Initiative zeigen, anpacken, etwas bewegen ... auch 2017 findet die **48h-Aktion** im Landkreis Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge statt. Organisiert wird sie wieder durch den Trägerverbund von Pro Jugend e. V., dem Kinder- und Jugendhilfverbund Freital e. V. und dem Jugendring Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge e. V.

Die 48h-Aktion möchte das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen in den Fokus der Öffentlichkeit rücken. Alle interessierten jungen Menschen haben die Chance am Aktionswochenende **vom 12. bis 14. Mai 2017** selbstgewählte Vorhaben innerhalb von 48 Stunden eigenständig umzusetzen. Anmelden können sich Jugendvereine, Jugendclubs, Junge Gemeinden, Sportvereine, Schulklassen, Straßencliquen, Jugendfeuerwehren, Jugendinitiativen oder Jugendgruppen. Mit einer Idee, etwas Bleibendes und Gemeinnütziges für den Ort zu schaffen, können Anmeldungen bis zum **3. April 2017** beim Kinder- und Jugendhilfverbund Freital e. V., Jugendring Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge e. V. oder dem Pro Jugend e. V. eingereicht werden. Jede Gruppe erhält im Vorfeld auffällige T-Shirts zur 48h-Aktion. Dadurch sind die fleißigen jungen Menschen am Aktionswochenende schon von weitem zu erkennen. Egal, ob Jugendclubs renoviert, Ausstellungen organisiert, Spielplätze gestrichen, Aufführungen im Altersheim veranstaltet werden

oder Müll in der Natur gesammelt wird, den Ideen für eigene Projekte sind keine Grenzen gesetzt. Was die Jugendlichen zum Gestalten, Ausstellen, Renovieren, Verschönern und kreativ sein benötigen, organisieren sie sich selbst. Anwohner und regional ansässige Unternehmen sind dabei als Unterstützer gern gesehen.

Startschuss ist am **12. Mai 2017**. Von da an haben alle Angemeldeten 48 Stunden Zeit, ihre Idee umzusetzen. Als Dankeschön gibt es im Nachgang regionale Abschlussveranstaltungen, bei denen die Jugendgruppen für ihr Engagement gewürdigt werden. Der Trägerverbund ist jetzt schon darauf gespannt, was im Landkreis innerhalb dieser Zeit alles bewegt, geschaffen, erneuert und verändert werden kann.

Die Termine für 2017 auf einem Blick

03.04.2017	Anmeldeschluss für die Jugendgruppen
12. - 14.05.2017	Landkreisweites Aktionswochenende
13.05.2017, 14:00 Uhr	Fotoflashmob auf facebook.com/48hAktionSOE #ehrenamtOle
13.05.2017	Abschlussveranstaltung KJV
19.05.2017	Abschlussveranstaltung Jugendring SOE

Unser Dank geht bereits jetzt an die Bavaria-Klinik Kreischa sowie die Ostsächsische Sparkasse Dresden für die finanzielle Unterstützung und an Frau Kati Hille, Beigeordnete des Landrates, für ihr persönliches Engagement als Schirmherrin der 48h-Aktion 2017.

V. i. S. d. P. Trägerverbund 48h-Aktion 2017 LK SOE

Liebe Freunde des Alten Kinos in Königstein,

auch im April gibt es in unserem original aus DDR-Zeiten erhaltenem Kinosaal Interessantes zu sehen:



am **Samstag, dem 1. April 19.00**

Uhr zeigen wir den Film: „Leergut“, eine tschechische Komödie, in der ein inzwischen trist gewordenes Leben und eine langweilig gewordene Ehe durch verschiedene Ereignisse wieder Schwung bekommen. Eine wichtige Rolle übernimmt dabei eine Getränkeabteilung und deshalb gibt es an diesem Abend im Kino extra auch Fritzcola, Bionade und Schmilkaer Bier J. Der Film hat mehrere Publikumspreise gewonnen und Sie können sich auf einen amüsanten und entspannten Abend freuen. Der **Eintritt ist frei**, eine Spende wird erbeten.

Lange gewünscht und nun endlich wieder live im Kino:

Am **Samstag, dem 29. April um 19.00 Uhr** gibt es endlich wieder eine **Vorstellung Theatersport mit den Landesbühnen Sachsen**.

Immer wieder werden wir gefragt, ob die Zuschauer beim Theatersport auch Theater spielen müssen. **NEIN**, Sie dürfen lediglich den Schauspielern vorschreiben, was diese spielen sollen. Theatersport ist Spontantheater. Die Szenen, die dabei entstehen, sind ein klarer Angriff auf Ihre Lachmuskeln.

Der Vorverkauf ist bereits angelaufen. Karten gibt es zu 11 € ermäßigt 9 € in Katrins Bastelshop in Königstein (Tel. 035021 572658).

Viel Spaß wünscht Ihnen herzlichst Ihr Königsteiner Lichtspiele e. V.

Anzeige

WOHNMOBILVERMIETUNG IN SEBNITZ



Autohaus J. Weidig

Kontakt: 035971-9040

oder

autohaus-weidig@t-online.de

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Schadstoffmobil tourt wieder

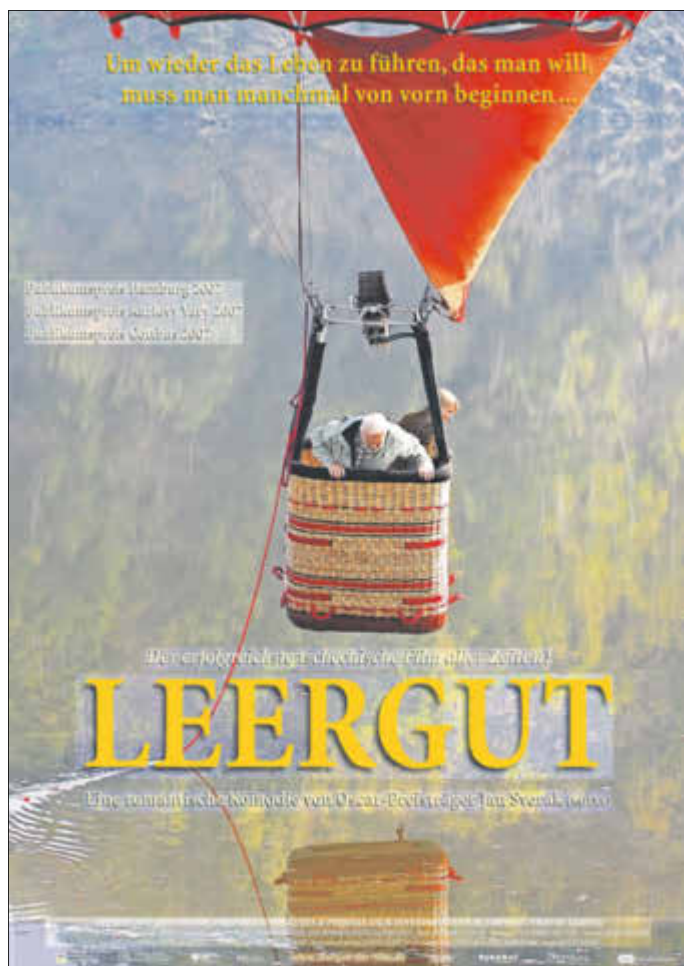
Im April beginnt die Schadstoffsammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) in der Region Sächsische Schweiz. Die Termine sind im Abfallkalender oder im Internet unter www.zaoe.de zu finden. Jede Annahmestelle kann genutzt werden, der Wohnort ist nicht ausschlaggebend.

Bei der Sammlung werden unentgeltlich haushaltstypische Problemabfälle bis zu einer Menge von maximal 30 Liter beziehungsweise 25 Kilogramm angenommen. Dazu zählen zum Beispiel Farb-, Lack- und Lösemittelreste, Spraydosen mit Restinhalten und Haushaltsreiniger. Flüssige Schadstoffe können nur in fest verschlossenen Gefäßen abgegeben werden.

Das Eintreffen des Schadstoffmobiles ist unbedingt abzuwarten. Es ist untersagt, Abfälle an den Haltestandorten einfach abzustellen, können doch durch undichte Behälter Gefährdungen für Mensch und Tier nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind die abgestellten Schadstoffe auch eine Gefahr für Kinder, die damit eventuell spielen könnten.

Im Herbst findet die zweite Schadstoffsammlung statt.

Service-Telefon: 0351 4040450



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 28. April 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist:
Dienstag, der 18. April 2017

Selbsthilfegruppe für Angehörige psychisch kranker Menschen

Wenn ein Angehöriger psychisch erkrankt ist, sind alle in der Familie mitbetroffen.

Angehörige fragen sich besorgt, woher die Krankheit kommt und welche Behandlungsmöglichkeiten es gibt. Der alltägliche Umgang mit den Symptomen der psychischen Erkrankung ist oftmals sehr belastend für alle. Die Not von Angehörigen zeigt sich dann unter anderem durch Angst-, Ratlosigkeits- oder Schamgefühlen.

Nicht selten fühlen Angehörige sich allein gelassen.

Erfahrungsaustausch und Beratung

Eine Selbsthilfegruppe kann hier helfen, Menschen mit ähnlichen Erfahrungen zusammenzubringen. Sie dient dem gemeinsamen Austausch, z. B. über Krankheitsverläufe, hilfreiche Behandlungen oder praktischen Tipps zum Umgang mit den erkrankten Angehörigen. Vor allem aber kann es sehr entlastend sein, einmal offen über Probleme oder eigene Belastungen sprechen zu können und Verständnis zu erfahren. Dies ist für Angehörige nicht selbstverständlich, da seelische Erkrankungen in der Gesellschaft oftmals noch ein großes Tabu darstellen.

Die Selbsthilfegruppe für Angehörige psychisch kranker Menschen trifft sich jeden 1. Donnerstag im Monat (17:00 Uhr) in Pirna.

Darüber hinaus können Angehörige ein individuelles Beratungsgespräch im Sozialpsychiatrischen Dienst vereinbaren.

Bei Interesse an der Selbsthilfegruppe oder zur Terminvereinbarung für ein Beratungsgespräch wenden Sie sich bitte an:

Kontakt:

Landkreis Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
Gesundheitsamt/
Sozialpsychiatrischer Dienst
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Tel. 03501 5152331
E-Mail: jessica.jonas@landratsamt-pirna.de

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

Selber online buchen oder einfach Anfragen:

Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle
Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber: Gemeinde Struppen, Hauptstr. 48, 01796 Struppen
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agn/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Bürger werden ehrenamtliche Sanitätsdiensthelfer

Die neue Sanitätsdiensthelferausbildung beim DRK

Mit dem neuen Angebot des DRK Pirna werden Bürger zu Unterstützern des Rettungsdienstes ausgebildet. „Viele Menschen sind bereit etwas an die Gesellschaft zurückzugeben. Sie wünschen sich mehr Zusammenhalt auch in Notsituationen. Diese Bereitschaft nehmen wir gerne auf und beziehen den Bürger aktiv in unsere Rettungskette ein“, zeigt sich DRK Präsident Oliver Wehner zufrieden mit dem neu geschaffenen Ausbildungsangebot.

Ziel der praxisorientierten sanitätsdienstlichen Ausbildung ist es, kompetente Sanitäter für die sanitätsdienstliche Unterstützung der Bereitschaften, sowie für die Unterstützung des Rettungsdienstes im Katastrophenfall zu qualifizieren. Neben der Vermittlung von grundsätzlichen Rechtsfragen für Sanitätsdiensthelfer lernen die Teilnehmer in insgesamt 56 Unterrichtseinheiten, wie sie effektiv unter anderem bei Themen wie Schock, Atemstörungen, Herz-Kreislaufstillstand oder einem Polytrauma helfen und handeln können.



Foto: DRK Kreisverband Pirna e. V. S. Mann

Jane Schenk absolvierte erfolgreich die Ausbildung für Sanitätsdienstausbilder und wird die Kurse in Pirna durchführen. Die erste Ausbildung startet am 10.11.2017. Anmeldungen richten Sie bitte direkt an j.schenk@drkpirna.de. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

Helfer im Sanitätsdienst kann grundsätzlich jeder werden: Die Einheiten des Sanitätsdienstes bestehen aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die diese Fachausbildung absolviert haben. Die begehrten Ausbildungsplätze können bei Jane Schenk reserviert werden.

Ihr DRK Kreisverband Pirna e. V.

Anzeigen

WITTICH
LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
MEDIEN



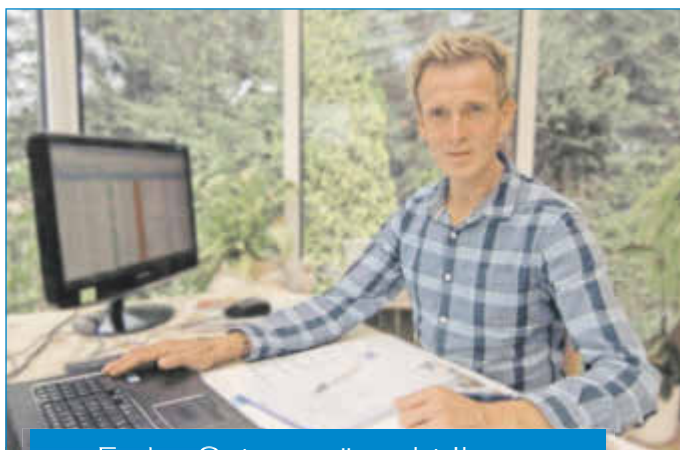
Frohe Ostern wünscht Ihr

Medienunternehmen vor Ort

Allen Lesern, Anzeigenkunden, Städten/Kommunen/Gemeinden, Geschäftspartnern, Verteilpartnern für das bisherige Miteinander ein herzliches Dankeschön sowie fröhliche Ostern mit Ihrer Familie und Ihren Freunden wünscht das Team der

LINUS WITTICH Medien KG

WITTICH
LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
MEDIEN



Frohe Ostern wünscht Ihnen

Matthias Riedel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0171 3147542

Fax: 03535 489239

matthias.riedel@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

40% Rabatt¹⁾ – nur
noch bis 30.04.2017!

Auf der Suche nach Rendite? Jetzt auf Investmentfonds setzen!

Erhalten und vermehren Sie Ihr Vermögen mit den Investmentfonds der Wüstenrot Fondspalette.

- ✓ **Erstklassige Qualität:** mehrfach ausgezeichnete Investmentfonds
- ✓ **40% Rabatt** auf den Ausgabeaufschlag aller Fonds der Wüstenrot Fondspalette¹⁾

Bitte beachten Sie, dass jede Geldanlage in Investmentfonds neben Chancen auch Risiken birgt, die zu Verlusten führen können. Dazu gehören z.B. Zins- und Kursänderungsrisiken sowie branchenspezifische Risiken.

1) 40% Rabatt auf den Ausgabeaufschlag aller Fonds der Wüstenrot Fondspalette (mehr Informationen unter www.wuerttembergische.de/investment); für neue Einmalanlagen ins Wüstenrot Investmentdepot während des Aktionszeitraumes 01.02.2017 bis 30.04.2017 (keine Umschichtungen aus anderen Wertpapieranlagen).

Dies ist ein Angebot der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank.



Generalagentur
Ralf Pilarski
Hauptstr. 54
01796 Struppen
Telefon 035020-77696
Mobil 0151-12105306
ralf.pilarski@wuerttembergische.de

ww württembergische
Der Fels in der Brandung.



NATURMARKT in Struppen und Hoffest der Agrarproduktion „Am Bärenstein“ e.G.

Samstag, 29. April 2017

10.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr, in Struppen, am Landschlachthof

**Bauernmarkt mit regionalen Spezialitäten
aus Landwirtschaft und Handwerk - direkt vom Erzeuger!**

Verkauf, Vorführung, Verkostung

ganztägiges Rahmenprogramm

- **10 & 14 Uhr** Vorführung Fleischzerlegung - Wurstproduktion
- **11 - 16 Uhr** Unterhaltung Hofmusik mit den Old Boys
- **16 Uhr** Verlosung einer Familienkarte für die Eisenbahnwetten Rathen und einen Gutschein zur Einkehr im Wert von 50,00 Euro

ganztägig:

Historische Traktorenausstellung mit der Firma Scheinert

- Betriebsführungen im Schlachthof
- Rundfahrt durch den Milchhof
- Spielen und Basteln für Kinder und Erwachsene
- Kuhmobil - der Kuhstall zum Anfassen
- Ochsengepann mit Zebu-Rindern zum Mitfahren
- Strohrutsche • Tiere zum Anfassen (Schwein, Kalb, Pony, Alpaka, Kaninchen)

Es lädt ein:
Agrarproduktion
„Am Bärenstein“
Struppen

Bestatter
VOM HANDWERK GEPRÜFT

Zertifiziertes QM System
nach ISO 9001:2008
IGAC InterCert
TÜV Rheinland

**Bestattungshaus
W. Billing GmbH**
www.bestattungshausbilling.de

	Pirna
Gartenstr. 26	035 01/57 00 00
Prof.-J.-Curie-Str. 9	035 01/50 63 23
	Heidenau
Lessingstr. 8	035 29/59 00 10

alle Telefone Tag und Nacht erreichbar

Kunststoffe & Aluminium für Dach und Wand

- » Seit 12 Jahren am Standort
- » fachgerechte Beratung und Service
- » schlagfeste Hohlkammerplatten in verschiedenen Stärken und Abmessungen
- » einsetzbar in Gewächshäusern > Carports / Wintergärten
- » Acrylplatten für Balkon- und Terrassenabdeckung
- » 10 Jahre Garantie
- » 30 Meter lange Musterstrecke
- » fachgerechter Zuschnitt und pünktliche Lieferung

**Zuschnitte für Gewächshäuser
in verschiedensten Größen und Stärken**

www.kunststoffe-grundmann.de

Ahornstraße 10 (hinter ESSO-Tankstelle) · 09661 Hainichen

Telefon: 037207 655840 · Fax: 037207 655841

Verkauf ab Lager: Mo - Fr 8-17 Uhr · Sa 9-12 Uhr

Angebot: Hohlkammerplatten
verschiedene Stärken und Abmessungen
z. B. 1480 x 630 x 6 mm

15,85
€

